

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 16

Dienstag, 21. Juni

1921

(Ord. 15. 6. 1921 Nr 6904)

Die Seelsorge in den Amts- und Bezirksgefängnissen.

In manchen Amts- und Bezirksgefängnissen ist beim Mangel eines geeigneten Raumes die Abhaltung eines Gottesdienstes mit hl. Messe nicht möglich.

In solchen Fällen werden die Ortsgeistlichen darauf achten müssen, daß sie um den einzelnen Gefangenen sich mehr, als dies bisher geschehen ist, persönlich annehmen und sie anregen, an Stelle des ihnen entgehenden Gottesdienstes eine entsprechende Zeit mit dem Lesen von Gebets- und Andachtsbüchern auszufüllen.

Das Justizministerium ist auch damit einverstanden, daß da, wo ein Gottesdienst mit hl. Messe nicht abgehalten werden kann, die Gefangenen von Zeit zu Zeit zu einer sonstigen **Andacht** zusammen genommen werden.

Freiburg, 15. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 6. 1921 Nr 5515.)

Feier des Kirchenpatronsfestes betr.

Es ist uns zur Kenntnis gekommen, daß die Kirchenpatronsfeste in gewissen Gegenden der Erzdiözese in einer Weise begangen werden, welche dem Charakter des Festes nicht entspricht. Morgens ist feierlicher Gottesdienst und wird in der Predigt auf den Kirchenpatron als auf das Vorbild und den Beschützer der Pfarrgemeinde hingewiesen, nachmittags ist öffentlicher Tanz, wozu in den Tagesblättern eingeladen wird und zu dem die jungen Leute auch aus den Nachbargemeinden kommen, um dann erst spät abends oder in der Morgenfrühe wieder nach Hause zu gehen, was sicherlich große sittliche Gefahren mit sich bringt.

Wir ermahnen die christliche Jugend, daß sie einsehen möchte, wie es ihr nicht zum Heile sein kann, wenn sie die heiligen Tage auf diese Weise entheiligt.

Wir wenden uns an die Eltern, daß sie ihre Kinder

an Zucht und Ordnung gewöhnen und nicht dulden, daß diese auf Kosten der Gesundheit und der guten Sitte an solchen gefährlichen Vergnügungen teilnehmen.

Eltern laden sich selbst das größte Kreuz auf, wenn sie ihren Kindern da nicht wehren, und machen sich mit-schuldig, wenn ihre Kinder mißraten und später unglücklich werden.

Wir ersuchen die Hochw. Pfarrgeistlichkeit, in der Predigt auf diese Uebel aufmerksam zu machen und ihrer Pfarrgemeinde zu sagen, wie sehr die Kirchenbehörde solche Mißstände beklagt und Gott bittet, daß er doch der vergnügungslüchtigen Welt wieder echten christlichen Geist einflöße und daß die Katholiken mit dem christlichen Leben wieder Ernst machen mögen; denn man kann nicht Gott und der Welt zugleich dienen.

Halbes Christentum bringt den Glauben in Verruf, ganzes Christentum gibt dem Menschen Halt und erwirbt der Mitmenschen Achtung.

Freiburg, 11. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 6. 1921 Nr. 3178.)

Zentral-Bildungsausschuß.

Wir machen den Hochw. Klerus auf den Zentral-Bildungsausschuß der kath. Verbände Deutschlands, Geschäftsstelle Bonn a. Rh., Wittelsbacherring 9, und auf die erste Nummer der von ihm herausgegebenen „Mitteilungen“ aufmerksam, welche den Ortsbildungsausschüssen in den einzelnen Gemeinden oder Vereinen Anregung und Förderung zuteil werden lassen. Die „Mitteilungen“ wollen durch Angabe von Literatur und anderen Hilfsmitteln ein Wegweiser sein, besonders für solche Leiter von Bildungsausschüssen, welche außerhalb der großen Verkehrs- und Bildungszentren arbeiten müssen.

Der Zentralausschuß erwartet auch, daß die Geistlichen

bei Gründung von Ortsbildungsausschüssen ihre Mitwirkung nicht versagen werden.

Freiburg, 8. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 6. 1921 Nr 7147.)

Verteilung von Kleiderstoffen.

Es ist eine Summe zur Anschaffung von Kleiderstoffen für Seelsorgsgeistliche zur Verfügung gestellt worden, so daß wir in der Lage sind, bedürftigen Priestern zu sehr ermäßigten Preisen folgende Stoffe zu überlassen:

Serie I, Tuch, 140 cm breit, zum Preis von 80 M. das Meter, Serie II, Kammgarn, 148 cm breit, zum Preis von 90 M. das Meter, Serie III, Drapé, 144 cm breit, zum Preis von 100 M. das Meter. Serie I eignet sich nur für Hosen, während Serie II und III für Talare, Soutanellen und Ueberzieher geeignet sind.

Die Verteilungsstelle ist das Kleiderhaus von Josef Müller, Freiburg, Ecke Kaiser- und Bertoldstraße, wo jedoch ohne unsere Anweisung von obigen Stoffen nichts abgegeben wird.

Innerhalb 10 Tagen nach Erscheinen des Anzeigeblasses mögen bedürftige Priester uns mitteilen, wie viel Stoff und von welcher Art sie wünschen, und an welche Adresse der Stoff geschickt werden soll. In der Regel kann für den Einzelnen genügend Stoff nur für einen Talar (Soutane) oder Soutanelle oder ein Beinkleid abgegeben werden.

Zur Vereinfachung und Verbilligung des Transportes ist es nötig, daß jeweils mehrere Geistliche zu einer Bestellung sich zusammentun, gemeinsam ihre Meldungen anher machen und den gewünschten Stoff an die gleiche Adresse — am besten an einen Schneidermeister an einem zentralgelegenen Orte — schicken lassen. Gemeinschaftliche Bestellungen an die gleiche Adresse werden bevorzugt. Verspätete Meldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Stoffe vorhanden sind. Der Stoff wird von der Verteilungsstelle unter Nachnahme versandt. Die Kosten für Verpackung und Transport ab Verteilungsstelle fallen den Abnehmern zur Last.

Futterstoffe zu billigen Normalpreisen sind vom Kleiderhaus J. Müller hier erhältlich und mögen direkt bei der Verteilungsstelle bestellt werden.

Freiburg, den 17. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 6. 1921 Nr 6561.)

Dienstaufwands-Entschädigung

Mit Schreiben vom 31. 5. d. J. S. N. R. 2925 hat das Landesfinanzamt, Abt. Besitz- und Verkehrssteuern, folgendende Aufwendungen als zum Dienstaufwand gehörig anerkannt:

1. Die Beschaffung und Unterhaltung der nur bei gottesdienstlichen Berrichtungen zu tragenden Kleidung der Geistlichen. Dazu gehören auch die Talare, Birette u. s. w.

2. Die Aufwendungen für religiöse Bücher und Zeitschriften, soweit diese Druckfachen unmittelbar für den Beruf erforderlich sind, z. B. Bücher für die Vorbereitung auf den Religionsunterricht an höheren Schulen; dazu sind auch alle Bücher zu rechnen, die notwendig sind zur richtigen Verwaltung des katechetischen und homiletischen Amtes und zur Ausübung der speziellen Seelsorge und der kirchlichen Verwaltung. Den Staatsbeamten werden die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Bücher von amtswegen zur Verfügung gestellt; der Geistliche hat selbst dafür aufzukommen; deshalb liegt ein Dienstaufwand vor.

3. Aufwendungen für das Amtszimmer und das Sitzungszimmer z. B. für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung.

4. Aufwendungen für Aushilfe in der Seelsorge und für Vertretungen, wenn der Geistliche dafür keinen Ersatz erhält.

5. Aufwendungen für Obliegenheiten, die mit dem Verufe unmittelbar zusammenhängen und durch das kirchliche Recht als amtliche Obliegenheiten erklärt sind. Hierher gehört auch die Teilnahme an den kirchlich vorgeschriebenen amtlichen Konferenzen, Exerzitien und sonstigen asketischen Übungen, die durch das kirchliche Gesetzbuch vorgeschrieben sind (vgl. C.J.C. cc. 125, 126, 130, 131 u. a.).

Die in unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. Nr. 5347 (Erzb. Anzbl. S. 41) genannten Summen brauchen nicht als Höchstgrenze des Dienstaufwands angesehen zu werden. Der wirkliche Aufwand kann der Steuerbehörde im einzelnen Fall angegeben werden.

Freiburg, 18. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 6. 1921 Nr 7146.)

Urlaub.

Allen Seelsorgsgeistlichen gestatten wir jährlich einen dreiwöchentlichen Erholungsurlaub und die hiedurch etwa nötig werdende Bination, ohne daß hierwegen ein Gesuch an uns zu richten ist. Vikare dürfen ihren Urlaub nur mit Genehmigung des Pfarrvorstandes, der nötig ist

falls die Urlaubsdauer auf 14 Tage beschränken kann, antreten. Bei Hilfspriestern und Kaplaneiverwesern ist eine weitere Meldung nicht erforderlich, dagegen haben die Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrkuraten die Zeit ihresurlaubes und den Namen des Geistlichen, welcher während der Urlaubszeit die Seelsorge wahrnimmt und die Pfarrgeschäfte führt, dem zuständigen Dekan zu melden. Wer länger als drei Wochen Urlaub nehmen will, hat ein begründetes Gesuch uns vorzulegen.

Freiburg, 17. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. Erl. 16. 6. 1921 Nr 6409.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Für den Julitermin bestimmen wir folgende Themata zur Bearbeitung:

1. Eine Homilie auf den 3. Sonntag des Advents (Joh. 1. 19—28) über das Thema:

Demütige Gesinnung ist die Führerin zu Christus

- a) in Johannes
- b) in den Gläubigen.

2. Eine thematische Predigt auf XVII. p. Pent. (Eph. 4, 1—6) über das Thema:

Der Beruf des Christen

- a) sein Wesen,
- b) seine Würde,
- c) sein Ziel.

Die Durchführung der Disposition ist freigestellt. Die formellen Vorschriften vom 8. Januar 1921 Nr 226 Anzeigblatt S. 3 werden in Erinnerung gebracht.

Freiburg, 16. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 6. 1921 Nr 6752.)

Die Errichtung der Herz-Jesu-Kuratie in Singen a. H.

Wir errichten an der Herz-Jesu-Kirche in Singen für die Katholiken, die östlich von der Kaiserstraße und deren nach Norden führenden Aye und südlich vom Bahnhof und der Bahnlinie Konstanz-Basel wohnen, mit Wirkung vom 1. Juli d. J. eine eigene Kuratie.

Dem Pfarrkuraten übertragen wir die selbstständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg, 15. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 6. 1921 Nr 6831.)

Der Preis für das Anzeigblatt 1920.

Unserem Ansuchen vom 20. Januar ds. J. Nr 422, Anzeigblatt S. 10, zur Deckung der Kosten des Anzeigblattes für 1920, eine Nachzahlung von 10 Mk. für jedes bestellte Exemplar zu leisten, ist eine große Zahl Pfarreien bis heute nicht nachgekommen. Wir ersuchen dringend aufs Neue um Zahlung binnen 14 Tagen an die Erz. Kollektur Freiburg, Postcheckkonto Nr 2379, Amt Karlsruhe, widrigenfalls die Zahlung durch Postnachnahme mit Zuschlag der Unkosten von uns erhoben werden muß.

Freiburg, 6. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

Exerzitien

im Exerzitienhause der Patres Jesuiten auf der „Rottmannshöhe“ bei Leoni am Starnberger See, finden statt:

| | | |
|------------------|------------|---------------------------|
| Vom 30. Juli bis | 3. Aug. | für Akademiker; |
| " 8. Aug. | " 12. " | " " Priester; |
| " 15. " | " 19. " | " " Gymnastasten; |
| " 22. " | " 26. " | " " Priester; |
| " 29. " | " 2. Sept. | " " Priester; |
| " 3. Sept. | " 7. " | " " gebildete Herren; |
| " 12. " | " 16. " | " " Priester; |
| " 23. " | " 27. " | " " Männer und Jünglinge; |
| " 30. " | " 4. Okt. | " " Männer und Jünglinge. |

Anmeldungen an den P. Minister des Exerzitienhauses.

(R. D. St. R. 7. 6. 1921 Nr 15444)

Die Versicherung der katholischen kirchlichen Fahrnisse gegen Brandschaden betr.

An die Katholischen Stiftungsräte!

Die Schadensregulierung anlässlich verschiedener Brandfälle in kirchlichen Gebäuden hat gezeigt, daß kirchliche Fahrnisse vielerorts nicht genügend gegen Feuer Schaden versichert waren und insbesondere die in unseren Bekanntmachungen vom 16. März 1918 Nr. 4916 und vom 12. März 1919 Nr. 6702 — Erz. Anzeigbl. Nr. 8 für 1918 und Nr. 9 von 1919 — gegebene Anregung zur Nachprüfung des Versicherungsvertrages und gegebenenfalls zur Nachversicherung der Fahrnisse nicht befolgt wurde. Da der Geldwert inzwischen weiter gesunken ist, empfehlen wir den Stiftungsräten wiederholt, zur Vermeidung von Schädigungen des kirchlichen Vermögens die Fahrnisversicherungsverträge einer Nachprüfung zu unterziehen und

erforderlichenfalls eine den Zeitverhältnissen entsprechende Nachversicherung zu veranlassen.

Karlsruhe, 7. Juni 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. N. 6. 6. 1921 Nr 15577.)

Die Aenderung der Kirchensteuerforderungszettel betr.

Im Hinblick auf die Höhe der Steuerschuldigkeiten werden für die Entrichtung der allgemeinen Kirchensteuer in gleicher Weise wie für den Steuerabschnitt 1920 auch für das laufende Rechnungsjahr wieder drei Zahlungs-terminen gewährt werden d. i. der erste innerhalb 3 Wochen vom Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, der zweite auf 1. September und der dritte auf 1. Dezember. Die gleichen Zahlungsfristen müssen bei gemeinsamer Erhebung von allgemeiner und örtlicher Kirchensteuer natürlich auch für die letztere Anwendung finden.

Wir haben bei der Aktiendruckerei Badenia in Karlsruhe die neuen Forderungszettel herstellen lassen.

Die Stiftungsräte der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden können diese Vordrucke bei der genannten Druckerei unmittelbar beziehen, den übrigen Stiftungsräten werden sie durch die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse bei Versendung der Erhebungsregister zugestellt werden.

Karlsruhe, 6. Juni 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. N. 1. 6. 1921 Nr 12924.)

Aufstellung von Maßen und dgl. auf kirchlichen Grundstücken betr.

Mit der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist zur Regelung des Rechtsverhältnisses bei Aufstellung von Maßen und dgl. auf Fonds- und Pfründegrundstücken ein Vertragsmuster vereinbart worden. Vorkommendenfalls wird die genannte Behörde einen von ihr unterzeichneten Vertrag (dessen Bestimmungen durch eine Kopfnote als mit uns vereinbart bezeichnet sind) in drei Fertigungen nebst einem Lageplan dem Erzbischöflichen Pfarr-

amt (Stiftungsrat) übersenden. Der Pfründnießer bzw. bei Fondsgrundstücken der Stiftungsrat wolle den Vertrag prüfen, nach Richtigbefund unterzeichnen und ihn in allen drei Fertigungen nebst dem Lageplan vorlegen.

Karlsruhe, 1. Juni 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründeauschreiben

Binningen, Dekanats Engen, mit einem Einkommen von 1968 *M* und Jahrtagsgebühren. Auf der Pfründe ruht eine zu 4% verzinssliche restliche Provisoriumsschuld von etwa 235 *M*, welche in jährlichen Raten von 60 *M* auf Zins und Kapital zu tilgen ist.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesezten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

5. Juni: Karl Börjig, seither Pfarrverweser in Konstanz-Petershausen, auf diese Pfarrei,
6. " Karl Wilhelm Ehler, seither Pfarrverweser in Griffheim, auf diese Pfarrei,

Versetzungen

21. Juni: Josef Amann, Vikar in Lenzkirch, i. g. E. nach Hausach,
21. " Wilhelm Anton Geher, Vikar in Hausach i. R., i. g. E. nach Baden-Baden (Stiftskirche).

Sterbefall

4. Juni: Augustin Schott, resignierter Pfarrer von Todtnauberg, † in Mößbach.

R. I. P.